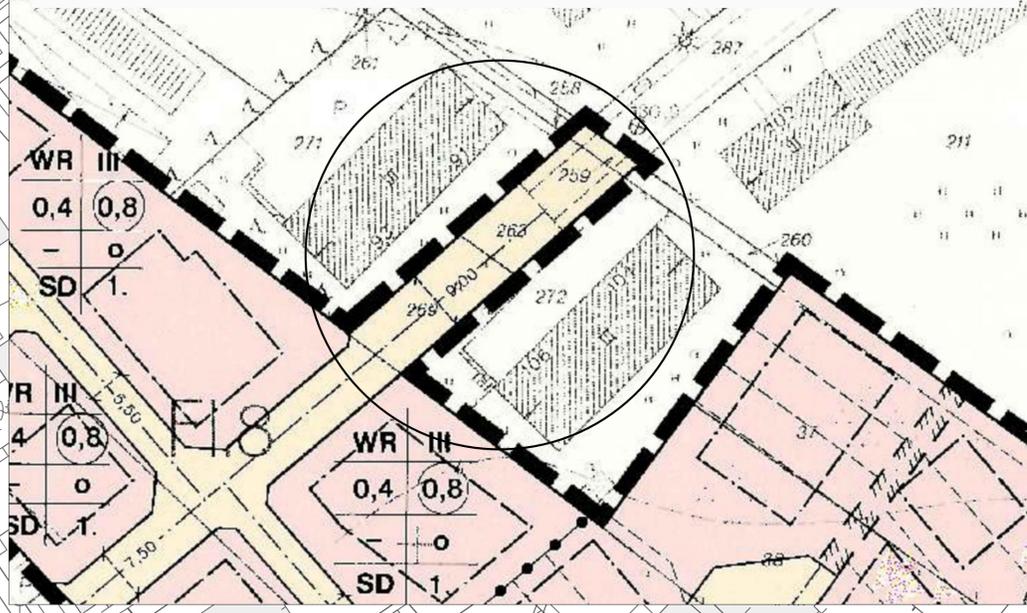


**Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 661 (M. 1:500)**  
mit Darstellung des Bereiches der Änderung durch den Bebauungsplan Nr. 661a



**PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**  
Festsetzungen nach § 9 BauGB

Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Rad- und Gehweg

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)

**KENNZEICHNUNGEN**

**Bergbau**

Unter dem Plangebiet ist heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau umgegangen. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen ist die Sicherheit der Tagesoberfläche durch einen von der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bestellten Sachverständigen für Bergschadenskunde/Markscheidewesen nachzuweisen. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Sicherungsanfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu stellen.

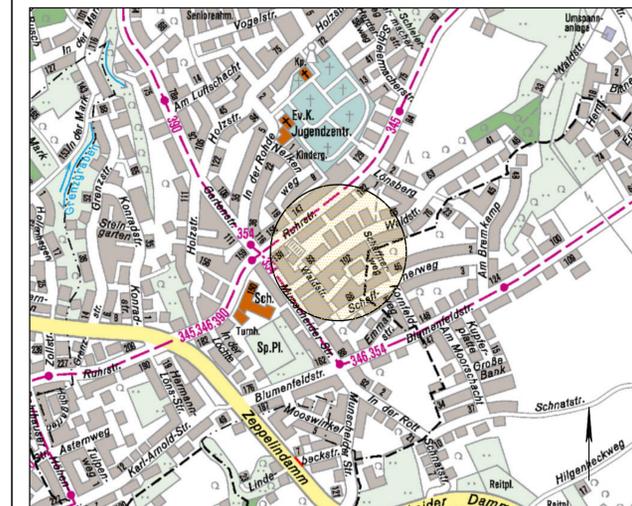
**HINWEISE**

**Bodendenkmäler**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Zwecke bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

**Kampfmittel**

Das Grundstück befindet sich in einem bekannten Bombenabwurfgebiet. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.



<p><b>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur- und Stadtentwicklung Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes gefasst. Der Aufstellungsbeschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Der Oberbürgermeister I.A. ....</p>	<p><b>ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG</b></p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführt worden.</p> <p>Am ..... hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Der Oberbürgermeister I.A. ....</p>	<p><b>BESCHLUSS DER ÖFFENTL. AUSLEGUNG</b></p> <p>Der Ausschuss für Planung und Grundstücke der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Fassung vom ..... beschlossen.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Der Oberbürgermeister I.A. ....</p>	<p><b>ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b></p> <p>Der Planentwurf in der Fassung vom ..... lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich öffentlich aus. Ort und Dauer der Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Der Oberbürgermeister I.A. ....</p>	<p><b>BEHÖRDENBETEILIGUNG</b></p> <p>Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... um Stellungnahme zu dem Planentwurf in der Fassung vom ..... gebeten.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Der Oberbürgermeister I.A. ....</p>	<p><b>ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG</b></p> <p>Der geänderte / ergänzte Planentwurf in der Fassung vom ..... lag gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... einschließlich erneut öffentlich aus.</p> <p>Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Der Oberbürgermeister I.A. ....</p>
<p><b>SATZUNGSBESCHLUSS</b></p> <p>Der Rat der Stadt Bochum hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der öffentlichen Sitzung am ..... diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Oberbürgermeister ..... Schriftführung .....</p>	<p><b>AUSFERTIGUNG</b></p> <p>Es wird bestätigt, dass der Wortlaut (Inhalt) der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom ..... übereinstimmt und dass nach § 2 Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist. Der Bebauungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen und wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Oberbürgermeister .....</p>	<p><b>INKRAFTTRETEN</b></p> <p>Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.</p> <p>Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Der Oberbürgermeister I.A. ....</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Der Oberbürgermeister I.A. ....</p>	<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom 12.12.2019.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Amr für Geoinformation, Liegenschaften und Kataster I.A. ....</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfes.</p> <p>Bochum, den .....</p> <p>Der Oberbürgermeister I.V. .... Stadtbaurat ..... Leitung des Amtes für Stadtplanung und Wohnen</p>

**RECHTSGRUNDLAGEN**

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587 Nr. 14)
  - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
  - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert am 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
  - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
  - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 3043)
- Abkürzungen:
- BGBl. - Bundesgesetzblatt
  - GV. NRW - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen

**EINSICHTNAHME IN DIN-NORMEN UND SONSTIGE REGELWERKE**

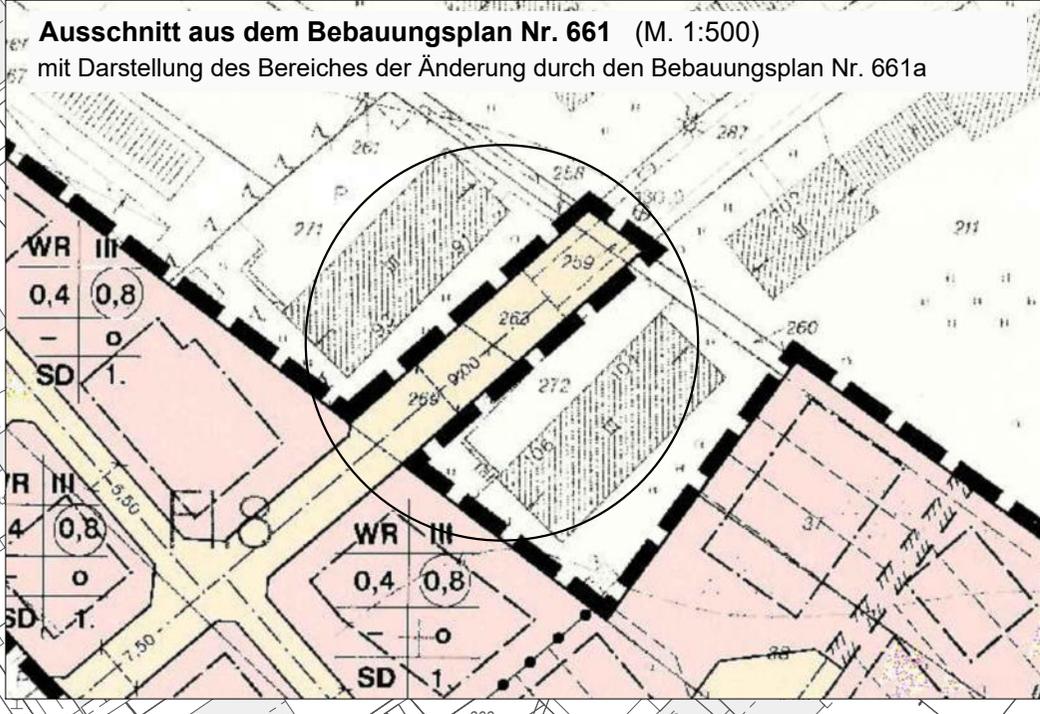
Die in diesem Bebauungsplan verwendeten DIN-Normen und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können beim Amt für Stadtplanung und Wohnen im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Straße 19, 44787 Bochum, Zimmer 1.0.210 (Planauslage) während der Dienststunden eingesehen werden.



**Bebauungsplan Nr. 661a**  
**1. Änderung des Bebauungsplanes**  
**Nr. 661 - Waldstraße / Schaffnerweg -**

Amt für Stadtplanung und Wohnen  
Städtebau und Mobilität

Blatt: 1 / 1 | Maßstab im Original: 1 : 500 | Blattformat: DIN A1  
Planstand: Satzung | Fassung des Bebauungsplanes: 28.07.2020



## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### Festsetzungen nach § 9 BauGB

Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)



Öffentliche Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

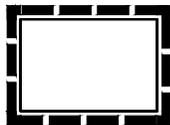


Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Rad- und Gehweg

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
(§ 9 Abs.7 BauGB)

## **KENNZEICHNUNGEN**

### **Bergbau**

Unter dem Plangebiet ist heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau umgegangen. Vor der Durchführung von Baumaßnahmen ist die Sicherheit der Tagesoberfläche durch einen von der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bestellten Sachverständigen für Bergschadenskunde/Markscheidewesen nachzuweisen. Vor Errichtung von neuen Bauvorhaben ist eine Sicherungsanfrage an die zuständige Bergwerkseigentümerin zu stellen.

## **HINWEISE**

### **Bodendenkmäler**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Zwecke bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

### **Kampfmittel**

Das Grundstück befindet sich in einem bekannten Bombenabwurfgebiet. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.